

**Verordnung der Stadt Laufen über das Verbot des Abbrennens
pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe brandempfindlicher Gebäude und Anlagen
(Feuerwerkverordnung –FWV)**

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit Nr. 28.5 der Anlage zur ZustV-GA folgende Verordnung:

§ 1 Besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen

Als besonders brandempfindlich im Sinne dieser Verordnung gelten Gebäude und bauliche Anlagen, deren Bausubstanz oder Dacheindeckung aus brennbaren Baustoffen wie Holz, Schindeln, Stroh und Rohr besteht oder mit brennbaren Stoffen abgedichtet ist (weiche Bedachung).

§ 2 Abbrennverbot

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) dürfen über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2 1. SprengV) hinaus auch am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) in dem in Abs. 2 und 3 beschriebenen Bereich der historischen Altstadt Laufens als denkmalgeschütztes Ensemble nicht abgebrannt werden.
- (2) Das Gebiet der besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen in der historischen Altstadt der Stadt Laufen wird insbesondere für folgende Straßen und Wege festgelegt:

Almsche Gasse, Am Stadtpark, Daubengasse, Europasteg (Teilbereich), Färbergaßl, Frauenwinkel, Gordian-Guckh-Straße, Kirchberg, Landratsstraße, Länderbrücke Laufen-Oberndorf (Teilbereich), Lebzeltergaßl, Marienplatz, Mühlengaßl, Rathausplatz, Rottmayrplatz, Rottmayrstraße, Rupertusplatz, Salzachuferweg (Teilbereich), Schiffmeistergasse, Schlossplatz, Schlosstraße, Spannbruckerplatz, Stadtberg, von-Brandl-Straße (Teilbereich), Wagnergasse, Wallygaßl, Wolf-Dietrich-Gasse.

In den in Satz 1 genannten Straßen und Wegen befinden sich insbesondere überwiegend historische Gebäude mit Schindeleindeckung, Dachläden, Lüftungsöffnungen, Traufen, Ortgang und Holzdachstühle. Die Gebäude stehen in einer dicht zusammenhängenden Bauweise ohne Brandabschnitte. Aufgrund der großen Menschenansammlungen in der historischen Altstadt sowie auf der Länderbrücke ist mit Kollisionen von pyrotechnischen Gegenständen mit den Unterdächern zu rechnen.

- (3) Der beigegefügte Lageplan mit der Gebietsabgrenzung nach Abs. 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach § 46 Satz 1 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude und Anlagen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennt.

§ 4 Inkrafttreten – Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 30.12.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

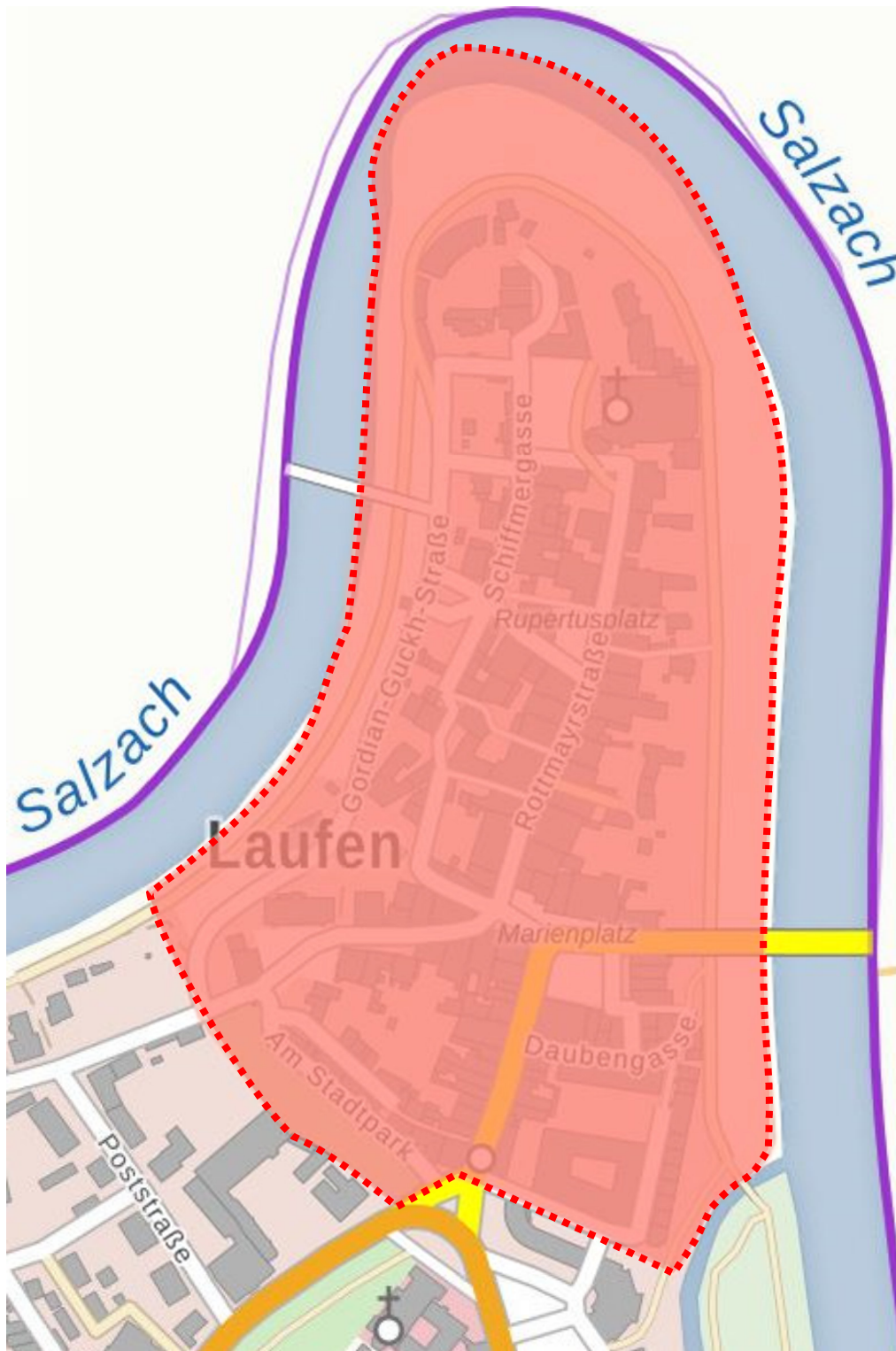
Laufen, 09.11.2021
STADT LAUFEN

Siegel

H. Feil
1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 zur Verordnung der Stadt Laufen über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe brandempfindlicher Gebäude und Anlagen (Feuerwerkverordnung –FWV)

Lageplan zur Gebietsabgrenzung für besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen in der historischen Altstadt der Stadt Laufen als denkmalgeschütztes Ensemble



Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 09.11.2021 beschlossen.

Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 47 am: 23.11.2021

Die Verordnung wurde damit rechtskräftig am: 30.12.2021